

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Brigitte Menzel-Holzwarth/633362  
Geschäftszahl:  
BMFJ-420800/0003-BMFJ - I/2/2016  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

**Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wird seitens des Bundesministeriums für Familien und Jugend wie folgt Stellung genommen:

#### **I. Grundsätzliche Bemerkungen:**

Jugendpolitik im Allgemeinen hat die Aufgabe, die Lebenssituation und Lebensperspektive junger Menschen zu gestalten. Sie soll dabei jungen Menschen helfen, die Anforderungen in der Lebensphase Jugend und im Übergang ins Erwachsenenleben zu bewältigen.

Das jugendpolitische Wirkungsziel des BMFJ ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen.

#### **Abt. I/2 - Kinder- und Jugendhilfe**

1020 Wien | Untere Donaustraße 13-15 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 633362 | Fax: | DVR 2109254  
E-Mail: [brigitte.menzel-holzwarth@bmfj.gv.at](mailto:brigitte.menzel-holzwarth@bmfj.gv.at) | [www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at)



Hinsichtlich dieses jugendpolitischen Wirkungszieles steht das BMFJ dem Vorhaben, alle unter 18-Jährigen sollen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen, sehr positiv gegenüber.

Aus jugendpolitischer Sicht wurde dieses ambitionierte Ziel in den bisherigen Arbeitsgruppen und Vernetzungstreffen befürwortet und eine proaktive Unterstützung insbesondere mit präventiven Maßnahmen u.a. der Jugendinformation, der offenen Jugendarbeit (wie Jugendcoaching, niederschwellige arbeitsmarktrelevante Projekte wie „spacelab“, „job ahoi“), der Elternbildung, Informationsverteilung an und durch Familienberatungsstellen seitens BMFJ angestoßen.

## **II. Zu § 4 Abs. 2 ABPG - Ausbildungspflicht**

Für die Erfüllung der Ausbildungspflicht werden unter anderem schulische und außerschulische Möglichkeiten bzw. Bildungswege aufgelistet. Ergänzend hierzu wäre in den Erläuterungen die Bezugnahme auf Maßnahmen und Programme der außerschulischen Jugendarbeit erforderlich.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 und 2 APG ist daher noch folgende Ergänzung als Aufzählung im Absatz beginnend mit *„Die Erfüllung der Ausbildungspflicht kann insbesondere erfolgen durch“* aufzunehmen:

***„Teilnahme an niederschwelligen Maßnahmen und Programmen der außerschulischen Jugendarbeit, die eine Integration der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt erleichtern.“***

## **III. Zu § 7 ABPG - Ruhen der Ausbildungspflicht**

Es ist im Gesetzesentwurf keine Regelung für den Fall vorgewesen, dass die/der Jugendliche entsprechend des individuellen Perspektiven- und Betreuungsplans eine vereinbarte Maßnahme vor dem 18. Lebensjahr begonnen hat und entsprechend der vorgesehenen Maßnahmendauer erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs abschließen kann. Dies ist insbesondere relevant, wenn die Überschreitung des 18. Lebensjahres aufgrund der Ruhensbestimmungen gem. § 7 ABPG erfolgt.

Im Sinne der Zukunftschancen und Gleichbehandlung aller Jugendlichen besteht der Bedarf, dass die im Rahmen des Perspektiven- und Betreuungsplans vorgesehenen Unterstützungsleistungen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres der/dem Jugendlichen mit Sicherheit zur Verfügung gestellt werden.

#### **IV. Zu §§ 10 und 11 ABPG - Steuerungsgruppe und Beirat, Organisation und Aufgaben von Steuerungsgruppe und Beirat**

Die Einrichtung beider Gremien wird begrüßt, insbesondere dass die Bundesjugendvertretung als Vertreterin der Jugend Mitglied im Beirat ist.

Die genannten Institutionen sind gemäß der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung berechtigt, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu entsenden. Es wird ausgeführt, dass der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Antrag der entsendenden Institution oder bei grober Pflichtverletzung ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Steuerungsgruppe vor Ablauf der Funktionsdauer abberufen kann.

- Eine Abberufung durch den zuständigen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollte jedoch nur mit einer vorangegangenen Ernennung durch diesen erfolgen.

Darüber hinaus sollte der entsendenden Institution ein personeller Wechsel der im Gremium vertretenen Person auch ohne formellen Antrag beim zuständigen Bundesminister möglich sein.

Es wird bezüglich „Entsendung“, „Ernennung“ und „Abberufung“ von Mitgliedern und (stellvertretenden) Mitgliedern um eine konkretere Formulierung der Zuständigkeiten ersucht.

#### **V. Schlussbemerkung:**

U.e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme der Präsidentin des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

-  
Mit besten Grüßen,  
Wien, am 04.03.2016  
Für die Bundesministerin:  
i.V. Mag. Regine Gaube